



## Verordnung

### der Gemeinde Uffing a. Staffelsee über das freie Umherlaufen von Kampfhunden (Kampfhundeverordnung – KampfhundeVO)

Vom 06. 05. 2003

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee erlässt auf Grund von Art. 18 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), folgende Verordnung:

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

#### § 2

##### Anleinplicht

1. Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
2. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

#### § 3

##### Ausnahmen von der Anleinplicht

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

#### § 4

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5  
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 06. 05. 2003  
Gemeinde Uffing a. Staffelsee

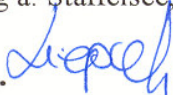
I.   
Diepold  
Zweiter Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk**

Diese Verordnung wurde am 07. 05. 2003 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur  
Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 08. 05. 2003 angeheftet und am 26. 05. 2003 wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, 27. 05. 2003

I. V.   
~~J. Diepold~~ Diepold  
~~Erster~~ Bürgermeister  
Zweiter

